

Bahnhofstr. 86/88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60
Fax 062 835 18 38
E-Mail migrationsamt@ag.ch
Internet www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Informationen über Visumvorschriften sowie über das Visumantragsformular sind abrufbar unter www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/Ausweis-_und_Visumvorschriften.html

Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer

Das Bundesamt für Migration hat die Visumpraxis für Besuchsaufenthalte von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wie folgt festgelegt:

1. **Die Besucherin/der Besucher** muss bei der am Wohnort zuständigen **schweizerischen Auslandvertretung** unter Beilage der Reisedokumente einen Visumantrag stellen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts in der Schweiz nachweisen, beizubringen. Die Schweizer Vertretung entscheidet, ob ein Visum sofort erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Visumantrag zur Stellungnahme an die Bundesbehörden weitergeleitet oder aber der Besucherin/dem Besucher eine nummerierte Verpflichtungserklärung des Bundes ausgehändigt.
2. **Die Besucherin/der Besucher** füllt die ausgehändigte Verpflichtungserklärung aus und leitet sie an die garantierende Person (**Garantin/Garant**) im Kanton Aargau weiter.
3. **Die Garantin/der Garant** ergänzt und unterzeichnet die **Verpflichtungserklärung**. Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist nicht notwendig, wird aber dringend empfohlen. Das Migrationsamt Kanton Aargau (Migrationsamt) behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung, die Hinterlegung einer Kautions- oder anderer Sicherheiten zu verlangen. Anschliessend sind die Unterlagen an die zuständige **Einwohnerkontrolle** zur Prüfung weiterzuleiten.
4. Die Einwohnerkontrolle prüft insbesondere, ob die Garantin/der Garant im Kanton Aargau ordentlich gemeldet, mündig und in der Lage ist, die Verpflichtungserklärung des Bundes im Notfall vollumfänglich einzuhalten.
5. Die Gebühr für die Bestätigung durch die Einwohnerkontrolle und die Bearbeitung durch das Migrationsamt beträgt CHF 60.00 zuzüglich Porto. Die von der Einwohnerkontrolle bestätigte Verpflichtungserklärung des Bundes ist dem **Migrationsamt** zuzustellen.
6. Das Migrationsamt prüft die Angaben auf der Verpflichtungserklärung und beurteilt, ob eine anstandslose und fristgerechte Wiederausreise gesichert erscheint. Anschliessend wird die Verpflichtungserklärung mit einer Zustimmung- oder Ablehnungsempfehlung an die zuständige schweizerische Auslandvertretung weitergeleitet. Die Garantin/der Garant wird darüber in Kenntnis gesetzt. Die Auslandvertretung entscheidet in eigener Kompetenz über die Visumerteilung.
7. **Die Garantin/der Garant** informiert die Besucherin/den Besucher, dass sie/er sich bei der schweizerischen Auslandvertretung über die Erteilung des Visums erkundigen kann. Im Ablehnungsfall kann dort eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.
8. Im Krankheits- oder Todesfall kann eine so genannte Inlandverpflichtungserklärung eingereicht werden. Ein entsprechendes Gesuch kann durch die Garantin/den Garant gegen Vorlage eines Arzteugnisses oder Todesscheins beim Migrationsamt angefordert werden. Es handelt sich hierbei um ein verkürztes Verfahren.